
Infoblatt: Flexirentengesetz:
Änderungen beim Hinzuverdienst von Rentnern

Seit dem 01.07.2017 haben sich durch das Flexirentengesetz geänderte Regelungen beim Hinzuverdienst für Rentner ergeben. **Diese Änderungen betreffen Altersvoll- und Altersteilrentner, die noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben.** Bisher durften Altersvollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze maximal 450 Euro pro Monat und zusätzlich zweimal jährlich das Doppelte (900 Euro) verdienen, ohne dass hierfür die Rente gekürzt wurde.

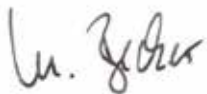
Zum 01.07.2017 wurde diese Regelung stark vereinfacht, da ab diesem Zeitpunkt nur noch der Jahresverdienst maßgebend ist und zwar unabhängig davon, wie viel der Rentner in den einzelnen Monaten verdient. **Der maximale Hinzuverdienst beträgt 6.300 Euro pro Kalenderjahr. Diese Regelung gilt auch für den Bezug einer Altersteilrente.**

Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze dürfen wie bisher unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass sich dies auf die Höhe der Rentenzahlung auswirkt.

Achtung bei Rentnern, die einen Minijob ausüben:

Ist der Rentner im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung angestellt, gilt für diesen Minijob nach wie vor die Jahresverdienstgrenze in Höhe von 5.400 Euro. Wird diese Verdienstgrenze überschritten, liegt in der Regel kein Minijob mehr vor. Also auch, wenn ein Altersvoll- oder Altersteilrentner bis zu 6.300 Euro im Jahr oder als Altersvollrentner nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze unbegrenzt hinzuverdienen darf, ist die Beschäftigung bei Überschreitung der 5.400 Euro im Kalenderjahr in der Regel kein Minijob mehr, sondern eine steuer- und sozialversicherungsspflichtige Beschäftigung.

Mit aktiven Grüßen



Marc Becker